Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/4/28 3Ob522/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1993

Norm

MRG §12 Abs3 Ca

Rechtssatz

Nur die Erhöhung des Hauptmietzinses, nicht aber die eines vereinbarten besonderen Entgeltes für die Benützung der Außenmauern anläßlich der Errichtung eines Geschäftslokales kann bei einer Unternehmensveräußerung begehrt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 522/93
  Entscheidungstext OGH 28.04.1993 3 Ob 522/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0070324

Dokumentnummer

JJR_19930428_OGH0002_0030OB00522_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at